

Die Verpflichtung zur Freizeitarbeit wird gegenwärtig insbesondere bei folgenden Straftaten ausgesprochen:

- Diebstahl von sozialistischem oder von persönlichem Eigentum,
- Rowdytum und andere Straftaten gegen die Staat-¹ lie und öffentliche Ordnung,
- Körperverletzungen,
- unbefugtes Benutzen von Kraftfahrzeugen,
- Sachbeschädigungen,
- Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit,
- asoziales Verhalten.

Bei diesen Delikten werden die Rechtsverletzer überwiegend wegen Zerstörungen und Beschädigungen sowie bei Beeinträchtigungen der staatlichen und öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit zu gemeinnütziger Freizeitarbeit verpflichtet. Bei Eigentumsdelikten geben häufig bestimmte Persönlichkeitseigenschaften der Täter den Ausschlag für die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung durch diese Verpflichtung.

Die gemeinnützige Freizeitarbeit erweist sich bei derartigen Straftaten als ein wirksames Mittel zur Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie wird besonders dann angewendet, wenn der Täter seinen Arbeitspflichten wiederholt nicht nachkam (z. B. bei Bummelschichten oder Alkoholgenuß während der Arbeitszeit) oder häufig Störungen im Freizeitbereich verursachte (z. B. unter Alkoholeinfluß andere Bürger belästigte). Weiterhin wird auf bestimmte Formen negativen Auftretens im Wohngebiet, die das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger beträchtlich stören, mit der Verpflichtung zur Freizeitarbeit reagiert. Auch in den Fällen, in denen die Täter z. B. versuchen, durch Krankenscheinfälschungen Bummelschichten zu vertuschen, sind diese Verpflichtungen erzieherisch sehr wirksam. Dabei wird für den Täter und für andere Bürger, die von der Tat und der Entscheidung des Gerichts Kenntnis erhalten, das Ziel dieser Verpflichtung als Bestandteil der Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit deutlich sichtbar. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die erzieherische Wirksamkeit der Entscheidung.

Mitunter wird der Zusammenhang zwischen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters einerseits und der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit andererseits in der Entscheidung nicht deutlich genug sichtbar gemacht. In den Fällen, in denen tat- und täterspezifische Gesichtspunkte für die Anwendung der Freizeitarbeit nicht oder nur in einer entfernten Beziehung gegeben sind, ist auch häufig die erzieherische Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung beeinträchtigt.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Änderungsgesetze zum StGB und zur StPO wurde die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit in Einzelfällen auch bei Verletzungen der Unterhaltungspflicht, bei leichteren Sexualdelikten oder bei bestimmten Fahrlässigkeitshandlungen ausgesprochen. Bei derartigen Delikten bestehen aber bereits vom Charakter der Straftaten her erhebliche Bedenken gegen die Anwendung dieser Maßnahme. So sind bei der Verletzung von Unterhaltungspflichten die Täter vorrangig über die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz an eine ordnungsgemäße Arbeit heranzuführen; damit werden die Voraussetzungen für die Erfüllung der Unterhaltungspflichten geschaffen, und ggf. wird mit Hilfe des Arbeitskollektivs auf die Realisierung der Bewährungspflichten Einfluß zu nehmen sein.

Zusammenfassend kann man sagen, daß entsprechend der rechtspolitischen Zielstellung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit eine Verstärkung der er-

zieherischen Wirksamkeit der Strafe vor allem in den Fällen erreicht wurde, in denen

- der Täter durch seine Tat eine bestimmte Mißachtung gesellschaftlicher Werte, Anlagen oder Einrichtungen zum Ausdruck brachte,
- die Tat (z. B. Eigentumsdelikt) im Zusammenhang mit grober Verletzung der Arbeitsdisziplin als Ausdruck ungefestigten Verantwortungsbewußtseins begangen wurde,
- die Tat Ausdruck negativer Freizeitgestaltung des Täters und mit einer Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbunden ist./7/

Zur Dauer der gemeinnützigen Freizeitarbeit

Ebenso bedeutsam wie die Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 33 Abs. 4 Zifl 4 StGB zur Erreichung des Erziehungszwecks der Verurteilung auf Bewährung erforderlich ist, ist auch die Prüfung, bis zu welcher Dauer die Freizeitarbeit ausgesprochen werden soll.

Die Dauer der Freizeitarbeit muß — wie die Einschätzung der Praxis zeigt — unter Berücksichtigung der Grundsätze der Strafzumessung entsprechend der Straftat und der Täterpersönlichkeit individuell noch stärker differenziert werden. Bei weniger schwerwiegenden Handlungen und noch nicht verfestigten negativen Einstellungen der Täter kann auch schon der Ausspruch einiger Tage Freizeitarbeit zur Erreichung des Erziehungsziels beitragen. Die Höchstdauer von 10 Tagen Freizeitarbeit sollte nur dann festgesetzt werden, wenn an die Bewährung und Wiedergutmachung des Täters besonders hohe Anforderungen gestellt werden müssen.

Bei der Bestimmung der Dauer der Freizeitarbeit sollte auch beachtet werden, ob der Verurteilte — das gilt insbesondere bei Jugendlichen — an den Wochenenden an Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen teilnimmt und ob ihm deshalb durch die Freizeitarbeit in einem größeren Umfang freie Tage für die notwendige Erholung über einen längeren Zeitraum fehlen. Auch etwaige Wiedergutmachungsverpflichtungen des Verurteilten sollten bei der Bestimmung der Dauer der Freizeitarbeit berücksichtigt werden, um für die Wiedergutmachung des Schadens auch Möglichkeiten in der Freizeit zu lassen.

(Mit der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit, insbesondere mit der Zuständigkeit und Verantwortung der Räte der Kreise, den Aufgaben der Einsatzbetriebe und der Gerichte sowie den Informationsbeziehungen, befaßt sich ein weiterer Beitrag, den wir im nächsten Heft veröffentlichen werden. — D. Red.)

W. J. Schlegel/K. Hom/H. Seifert („Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1976 S. 37) kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Sie führen als Anwendungsvoraussetzungen auch noch Erscheinungen der Habgier und parasitärer Lebensweise an.

Im Staatsverlag der DDR erschien vor kurzem

**Prof. Dr. Hilde Benjamin/Prof. Dr. Kurt Görner/
Prof. Dr. Helmut Anders:**

**Zur Geschichte der Rechtspflege der
Deutschen Demokratischen Republik 1945—1949**

384 Seiten, EVP: 20 M

Die historische Aufgabe der deutschen Arbeiterklasse zur Schaffung einer antifaschistisch-demokratischen Staatsmacht und ihrer Rechtspflege / Demokratischer Staatsaufbau und Beginn der Demokratisierung der Justiz / Die weitere Entnazifizierung der Justiz / Die Struktur und die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane / Neue Macht — neue Kader / Die neue verfassungsrechtliche Stellung und die neuen Aufgaben der Rechtspflege / Die allseitige Entwicklung der neuen, demokratischen Ordnung und die weitere Demokratisierung der Justiz / Fragen der Leitung der Justiz und der Herausbildung der demokratischen Gesetzlichkeit / Die Rechtssprechung — Verwirklichung demokratischer Gesetzlichkeit / Der Weg zur sozialistischen Rechtspflege.